

Satzung
der Ortsgemeinde Hontheim über die Aufhebung und Einziehung
eines Weges in der Gemarkung Hontheim
vom 15.Januar 2001

Aufgrund des § 58 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 155 FlurbG vom 16.03.1976 und § 24 GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 -in der z.Zt. gültigen Fassung- wird gemäß Beschluß des Ortsgemeinderates Hontheim vom 14.08.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der im Flurbereinigungsverfahren Hontheim ausgewiesene und als Wiesenweg angelegte Wirtschaftsweg in der Gemarkung Hontheim, Flur 20, Flurstück Nr. 23, wird aufgehoben und eingezogen. Die landeskulturellen Belange für die Ausweisung des Weges sind hinfällig geworden. Die beidseitig angrenzenden Grundstücke befinden sich in einer Hand und sind von weiteren Wegen ausreichend erschlossen. Der von der Aufhebung betroffene Weg ist in dem der Satzung beigefügten Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

54538 Hontheim, den 15. Januar 2001

Ortsgemeinde Hontheim

D.S.

gez.

(Walter Thullen)
Ortsbürgermeister